

MEDIZINISCHE FACHANGESTELLTE

AUSBILDUNG

Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses wegen nicht bestandener Abschlussprüfung / nicht zu vertretender Nichtteilnahme

1. Verlangen der/des Auszubildenden gegenüber der/dem Ausbildenden

Von: Auszubildende:r

Name, Vorname:

Anschrift:

an: den/die Ausbildende:n (Arzt/Ärztin)

Name, Vorname:

Anschrift (Praxis):

Nichtbestehen der Abschlussprüfung zum/zur Medizinischen Fachangestellten im:

Sommer 20____

Winter 20____

Ich (Auszubildende:r) habe die vorbenannte Abschlussprüfung nicht bestanden / konnte aus von mir nicht zu vertretenden Gründen an dieser Prüfung nicht teilnehmen. Ich verlange daher

nach dem **ersten** Nichtbestehen / der ersten nicht zu vertretenden Nichtteilnahme: Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses bis zur nächstmöglichen Abschlussprüfung.

nach dem **zweiten** Nichtbestehen / der zweiten nicht zu vertretenden Nichtteilnahme: Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ende der regulären Ausbildungszeit bzw. bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geltendmachung meines Verlangens.

x

Datum, Unterschrift Auszubildende:r

2. Verlängerungsanzeige der/des Ausbildenden bei der Ärztekammer Berlin

Vorstehendes Verlangen zeige ich / zeigen wir hiermit bei der Ärztekammer Berlin, Abteilung 3 – Schwerpunkt Berufsbildung, Friedrichstr. 16, 10969 Berlin an.

x

Praxisstempel

Datum, Unterschrift Ausbildende:r

Anmerkungen: Der Anspruch auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses entsteht mit der Kenntnis der/des Auszubildenden vom Nichtbestehen der Prüfung oder der Kenntnis davon, dass sie/er aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund (Nichtteilnahmegrund) nicht teilnehmen kann. Wird das Prüfungsergebnis oder der Nichtteilnahmegrund vor dem Ende der Ausbildungszeit bekannt, kann das Verlangen während der restlichen Vertragslaufzeit geltend gemacht werden. Wird der/dem Auszubildenden das Prüfungsergebnis oder der Nichtteilnahmegrund nach dem Ende der Ausbildungszeit bekannt, muss sie/er das Verlängerungsverlangen unverzüglich, das heißt so schnell wie möglich nach dem Bekanntwerden, geltend machen.

Nach dem ersten Nichtbestehen / der ersten nicht zu vertretenden Nichtteilnahme: Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich bis zum Abschluss der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung. Nächstmögliche Wiederholungsprüfung ist die der erfolglosen Abschlussprüfung folgende Prüfung, an der die/der Auszubildende tatsächlich und rechtlich teilnehmen kann. Bei einem Bestehen der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung endet das Berufsausbildungsverhältnis mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Nach dem / der zweiten Nichtbestehen / nicht zu vertretenden Nichtteilnahme: Besteht die/der Auszubildende die nächstmögliche Wiederholungsprüfung nicht oder kann sie/er aus von ihr/ihm nicht zu vertretendem Grund (insbesondere Krankheit) nicht teilnehmen, läuft die Verlängerung nach erneutem Verlangen gegenüber der/dem Auszubildenden bis zum Ablauf eines Jahres. Dieses Jahr bemisst sich wie folgt: Wird die Verlängerung vor Ablauf der regulären Ausbildungszeit verlangt, beginnt das Verlängerungsjahr nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit. Wird die Verlängerung nach dem Ende der Ausbildungszeit verlangt, beginnt das Verlängerungsjahr von dem Zeitpunkt, an dem das Verlangen gegenüber dem Auszubildenden geäußert wurde.

3. Eintragungsvermerk Ärztekammer Berlin

Bitte hier keine Eintragungen vornehmen; wird von der Ärztekammer Berlin ausgefüllt!

Eintragungsvermerk (Reg.-Nr.: _____):

Die Verlängerung ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.



Siegel Ärztekammer Berlin

Datum, Unterschrift Ärztekammer Berlin